



# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

in der Fassung der 2. Änderung vom 01.03.2019

Die Gemeinde Pöcking erlässt aufgrund des Art. 28. Abs. 4 BayFwG folgende

## **Satzung**

### **§1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Pöcking erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungssatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Maßgeblich hierbei ist grundsätzlich das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde Pöcking erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Ge- oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage nicht enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.



- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Pöcking vom 17.02.2012 außer Kraft.

Pöcking, 22.02.2019

Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister



## Anlage

### zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

---

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5), den Personalkosten (Nummer 6) und dem Materialverbrauch (Nummer 7) zusammen.

Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände, dem Landesfeuerwehrverband und eigener Kalkulation.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für **jeden angefangenen Kilometer** Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	<b>3,57 EUR</b>
bb) Löschgruppenfahrzeug	LF 20	<b>6,18 EUR</b>
cc) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	<b>6,18 EUR</b>
dd) Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	<b>6,18 EUR</b>
ee) Schlauchwagen	SW 2000	<b>6,18 EUR</b>
b) Mehrzweckfahrzeug	MZF	<b>3,17 EUR</b>
c) Mehrzweckanhänger	MZA	<b>0,20 EUR</b>
d) Schaum Wasserwerfer	SWW	<b>0,20 EUR</b>





## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet zum Zeitpunkt des **Ausrückens** aus dem Feuerwehrgerätehaus **bis** zum Zeitpunkt des **Wiedereinrückens** – **je eine Stunde** für

a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	71,64 EUR
bb) Löschgruppenfahrzeug	LF 20	98,99 EUR
cc) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	143,15 EUR
dd) Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	98,99 EUR
ee) Schlauchwagen	SW 2000	98,99 EUR
b) Mehrzweckfahrzeug	MZF	27,94 EUR
c) Mehrzweckanhänger	MZA	12,50 EUR
d) Schaum Wasserwerfer	SWW	12,50 EUR

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für **angefangene Stunden** werden **bis zu 30 Minuten die halben**, im Übrigen die ganzen **Stundenkosten erhoben**. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) Tragkraftspritze / Lenz-Pumpe	TS 8/8	20,00 EUR
b) Generator bis 10 KVA (Notstromaggregat)		20,00 EUR
c) Tauchpumpe	TP 4/1	10,00 EUR
d) Mehrzwecksauger		7,00 EUR
e) ein Lüftungsgerät		13,00 EUR
f) Kettensäge		20,00 EUR
g) Schmutzwasserpumpe Minichiemsee und Chiemsee		36,00 EUR



#### 4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet. Sie betragen **je angefangenen Kalendertag** für:

a) das Schlauchmaterial (je Länge) einschl. waschen, prüfen, trocknen	10,00 EUR
b) Ausgleichsbecken	50,00 EUR
c) einen Handfeuerlöscher (die Nachfüllung wird nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet)	20,00 EUR
d) Löschdecke	10,00 EUR
e) eine Wasserführende Armatur, Strahlrohr Standrohr, Verteiler	20,00 EUR
f) Feuerwehreine	10,00 EUR
g) eine Auszugs- oder Steckleiter	20,00 EUR
h) Flaschen- oder Greifzug	50,00 EUR
i) Kübelspritze	20,00 EUR
j) Kellersaug-, Tauch oder Ölumfüllpumpe	50,00 EUR
k) Kabeltrommel	20,00 EUR
l) Handscheinwerfer	10,00 EUR
m) Ölauffangbehälter (mit Reinigen)	50,00 EUR
n) Schmutzwasserpumpe Minichiemsee und Chiemsee	36,00 EUR

#### 5. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräten und –masken bzw. für das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben:

<u>a) Pressluftatmer</u>	
aa) Prüfung und Wartung nach Einsatz und Übung	18,00 EUR
bb) wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 6 Monate	25,00 EUR
cc) große Prüfung und Wartung alle 6 Jahre mit Druck- mindererwechsel	40,00 EUR
dd) für Extra-Arbeiten pro angefangene halbe Stunde	16,00 EUR
<u>b) Atemschutzmaske</u>	
aa) Prüfung und Wartung nach Einsatz oder Übung	10,00 EUR
bb) wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 2 Jahre	16,00 EUR



c) Atemluftflaschen (Füllen)

aa) 200 bar – 4 Liter	<b>7,00 EUR</b>
bb) 200 bar – 6 Liter	<b>5,00 EUR</b>
cc) 300 bar – 6 Liter	<b>8,00 EUR</b>

d) Chemikalienschutzanzug

aa) Prüfung und Wartung nach Einsatz oder Übung	<b>60,00 EUR</b>
bb) wiederkehrende Prüfung und Wartung jährlich	<b>120,00 EUR</b>

**6. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zur frühestmöglichen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der am Einsatz beteiligten Fahrzeuge anzusetzen. Für **angefangene Stunden** werden **bis zu 30 Minuten** die halben, im Übrigen die **ganzen Stundenkosten** erhoben.

**6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz **ehrenamtlicher** Feuerwehrdienstleistender wird folgender **Stundensatz** berechnet **24,00 EUR**

**6.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

**7. Materialverbrauch**

Für Materialverbrauch, wie Ölbindemittel, Hölzer usw. werden die Selbstkosten berechnet.